



# Festschrift

zum

4. Jahrestag der Mediation  
am Freitag  
19. August 2016  
ab 13:00 Uhr

Festveranstaltung  
in der Industrie- und Handelskammer Braunschweig,  
Brabandtstr. 11, 38100 Braunschweig



Braunschweig



Oberlandesgericht  
Braunschweig

		Seite
Programmablauf	Festveranstaltung	03
Editorial	Elisabeth Heister-Neumann Repräsentantin der Deutschen Stiftung Mediation	05
Grußwort	Wolfgang Scheibel Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig	07
Grußwort	Helmut Streiff Präsident der IHK Braunschweig	09
Grußwort	Viktor Müller Vorstandsvorsitzender Deutsche Stiftung Mediation	11
Festbeitrag	Peter Röthemeyer Stiftungsrat der Deutschen Stiftung Mediation	12-15
Danke/Impressum		16/17

*„Guter Streit  
verlangt Kultur  
- Streitkultur“  
(Helmut Glaßl)*

## Programmablauf

- 13.00 Uhr Einlass und „Warm up“
- 14.00 Uhr **Begrüßung**  
Elisabeth Heister-Neumann  
Repräsentantin der Deutschen Stiftung Mediation
- Grußwort**  
Cornelia Rohse-Paul  
Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
- Musikalisches Intermezzo**  
Holger Lustermann
- 14.15 Uhr “Das ist nun der Dank“  
**Einführung in das Fallbeispiel der Mediation**  
Elisabeth Heister-Neumann  
Repräsentantin der Deutschen Stiftung Mediation
- 14.30 Uhr **Festvortrag**  
“Warum ideale Kunden der Mediation von der Mediation oft nichts wissen wollen - und wie sich das ändern lässt.  
- 10 unbequeme Wahrheiten“  
Tilman Metzger, Mediator
- 15.00 bis 15.40 Uhr **“Das ist nun der Dank“**  
Live - Mediation
- 15.40 Uhr **“Die Nachlese“**  
der Kooperationspartner, vertreten durch  
- Dr. Hans-Lorenz Lassen, Vorsitzender Richter am Landgericht i.R.  
- Wolfgang Scheibel, Präsident Oberlandesgericht Braunschweig  
gemeinsam mit den Gästen des Jahrestages
- 16.00 Uhr Musikalischer Ausklang mit Stehempfang



Meine sehr geehrten Damen und Herren,

„GUT GEBRÜLLT LÖWE“, so kommentierte Herr Müller den Auftritt seines Freundes in einer Diskussionsrunde. Dieser war seinem Gegenüber kraftvoll und lautstark in die Parade gefahren und zeigte sich nun stolz über die vermeintliche Anerkennung, spürte aber unerschwinglich zugleich ein gewisses Unwohlsein.

Herr Müller verwandte die geflügelten Worte aus Shakespeares Sommernachtstraum tatsächlich eher ironisch und zwar in dem Sinne: das war also nicht wirklich ein guter, weiterführender Beitrag zur Lösung des Problems, sondern lediglich ein Beitrag, der unter der Rubrik ‚gut brüllt Löwe‘ zu verbuchen ist.

Wie wir miteinander sprechen und wie unsere Körpersprache das Gesagte vermittelt, beeinflusst entscheidend, ob Konflikte eskalieren oder einer Lösung zugeführt werden. Konflikte sind aus unserem Arbeitsleben nicht wegzudenken und können durchaus initiativ positive Veränderungsprozesse einläuten, ja den Weg frei machen für einen neuen Anfang.

Schwelende ungelöste Konflikte dagegen vergiften die Atmosphäre im Unternehmen nachhaltig. Sie sind der Nährboden für stetig anwachsenden Ballast in den Anforderungen des Alltags und richten einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden an. Das weiß jeder Unternehmensführer und wünscht die Lösung des Konflikts.

Es gibt viele Wege, einen Konflikt zu bereinigen. Einer davon ist die Mediation. Wir als gemeinnützige Deutsche Stiftung Mediation haben es uns vor fünf Jahren zur Aufgabe gemacht, die Mediation als einen guten Weg zur Einigung bundesweit bekannt zu machen. Wir wollen damit zu einer lösungsorientierten Streitkultur beitragen, die mit der Mediation als Teil der Rechtspflege zugleich auch unsere Gerichte entlastet.

Im Jahre 2012 wurde das „Mediationsgesetz“ vom Deutschen Bundestag verabschiedet und die Mediation aus der regelfreien Grauzone herausgeführt. Von dieser gesetzlichen Initiative sind jedoch keine Impulse zur Verbreitung der außergerichtlichen Streitbeilegung mittels Mediation ausgegangen. Unser Augenmerk richtet sich deshalb auch auf die für das Jahr 2017 vorgesehene Evaluation des Mediationsgesetzes. Wir werden uns mit unserer Erfahrung und eigener Forschungsinitiative intensiv einbringen.

Unser herzlicher Dank richtet sich an alle, die uns auf diesem Weg begleiten und unterstützen, die Mediation in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft weiter zu befördern.



*Elisabeth Heister-Neumann*

Landesministerin a.D.  
Repräsentantin Deutsche Stiftung Mediation  
Landesvertretung Niedersachsen





Für jeden Streit gibt es eine gute Lösung

Streitigkeiten gehören zum Leben. Tagtäglich entstehen zwischen Menschen Konflikte, die unterschiedlichste Gründe haben und in den verschiedensten Bereichen angesiedelt sind. Es ist deshalb gut und wichtig, dass wir alle schon als Kind lernen, wie solche Auseinandersetzungen gewaltfrei und gerecht beigelegt werden können. So gelingt es uns jeden Tag aufs Neue, Probleme zu klären, Konflikte zu lösen und Streitigkeiten zu beenden, ohne hierfür die Hilfe anderer zu benötigen.

Dennoch kommt es vor, dass Streitigkeiten bleiben, bei denen sich die Kontrahenten nicht einigen können. Wer selbst einmal solche Situationen erlebt hat, weiß wie belastend dies für alle Beteiligten sein kann. In Streit zu leben, kostet unendlich viel Kraft - die persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen solcher Auseinandersetzungen sind immens. Häufig finden die Konfliktparteien dann keinen Weg zur Lösung; die Gespräche drehen sich im Kreis, werden abgebrochen und sie sind nicht selten von persönlichen Verletzungen begleitet. Dann ist es gut, wenn Dritte unterstützend zur Seite stehen.

Dabei kommt der Rechtsprechung in den Gerichten eine wichtige Rolle zu: auch durch ein richterliches Urteil kann Gerechtigkeit und Rechtsfrieden hergestellt werden.

Die Erfahrung lehrt aber, dass die beste Lösung eines Konflikts immer noch durch die betroffenen Menschen selbst gefunden wird. Deshalb ist es gut, dass auch in gerichtlichen Verfahren Mediatorinnen und Mediatoren zur Verfügung stehen, um den Menschen bei der Streitbeilegung zu helfen. Es freut mich sehr und macht mich stolz, dass an allen Gerichten des Oberlandesgerichts Braunschweig Richterinnen und Richter, die durch eine spezielle Ausbildung besondere Kompetenzen erworben haben, bereitstehen, um den Parteien in allen Stadien des Verfahrens doch noch eine gemeinsame Lösung der Auseinandersetzung zu ermöglichen. Dies geschieht mit großem Erfolg - in acht von zehn Fällen gelingt es nämlich, die Streitigkeiten einvernehmlich zu beenden. Eine Quote, die Mut macht und zeigt: Der Klügere gibt nicht nach, sondern nimmt das Heft wieder selbst in die Hand und sucht nach der besten Lösung!

In diesem Sinne wünsche ich der Deutschen Stiftung Mediation alles erdenklich Gute und größtmöglichen Erfolg bei ihrem Vorhaben, den Menschen bei der Streitbeilegung hilfreich zur Seite zu stehen.

Herzlichst

Ihr

*Wolfgang Scheibel*

Präsident des Oberlandesgerichts, Braunschweig



**Oberlandesgericht  
Braunschweig**





## Im Gespräch bleiben schafft Zukunft

Im Wirtschaftsleben kommt es – wie überall – auch zu Meinungsverschiedenheiten. Es gehört dabei zum Alltag eines jeden Gewerbetreibenden, seine Interessen zu vertreten. Unternehmertum bedeutet in erster Linie, Kunden zu gewinnen, Leistungen zu erbringen und daraus Gewinn zu erzielen. Die Maximierung des eigenen Vorteils zu Lasten des Vertragspartners ist hingegen oft wenig nachhaltig. Geschäftliches Handeln bringt häufig widerstreitende Ziele mit sich, hat aber auch ein verbindendes Element: Unternehmer bewegen sich in sehr ähnlichen „Biotopen“ und können daher einander eigentlich gut einschätzen. Diese Gemeinsamkeit sollte man nutzen!



Die gute Geschäftsbeziehung basiert auf einem Konsens, den es zu unterhalten und zu pflegen gilt. Zu dieser Pflege kann auch der Streit gehören. Er fördert mitunter sogar die Qualität einer kaufmännischen Beziehung. Gerade in gegensätzlichen Meinungen können Lösungsansätze liegen, die bisher unbeachtet blieben. Im Streit liegt also Potential, das in Harmonie nicht gehoben werden könnte. Das ist aber nur der Fall, solange man auch im Gespräch bleibt. Dieses Gespräch ist abgerissen, wenn eine oder beide Parteien die Entscheidung an einen Dritten – die Justiz – auslagern. Dabei bleibt es unbenommen, dass die Gerichte einen wichtigen Beitrag auch für die Unternehmer leisten. Schon die Möglichkeit ihrer Anrufung ist ein wesentlicher Faktor für den großen wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes, der ohne Rechtsstaatlichkeit nicht vorhanden wäre. Die Gerichte arbeiten verlässlich und dies auch unter teilweise schwierigen personellen und räumlichen Rahmenbedingungen. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle im Namen der von der IHK Braunschweig vertretenen Wirtschaft insbesondere bei der örtlichen Justiz bedanken. Dennoch sollte es gut überlegt sein, ob man einen Sachverhalt wirklich bis vor ein Gericht zur Klärung bringen muss, oder ob man nicht besser kurz verharrt und die persönliche Fallhöhe überdenkt. Mit einem Urteil wird Recht in der letzten Eskalationsstufe gesprochen, nachdem die streitenden Parteien es zuvor für sich aufgegeben haben, eine eigene Lösung herbeizuführen. Diese Form des „Aufgebens“ hat oft auch für den Obsiegenden Nachteile. Ist eine Geschäftsbeziehung für immer zerrüttet, wird er sich fragen, ob man es nicht doch durch Aufeinanderzugehen geschafft hätte. Im Streit zerstörte Geschäftsbeziehungen können nur von den Parteien selbst wiederbelebt werden. Ein Urteil eines Gerichts kann nicht lauten: „Vertrag Euch wieder.“ Die Mediation ist für Unternehmer ein gutes Instrument, im Gespräch zu bleiben. Der Dritte moderiert hier, er nimmt dem Unternehmer die Entscheidung nicht ab. Einst kam gerade aus dem anwaltlichen Bereich die Anregung, in der Industrie- und Handelskammer Braunschweig eine Schlichtungsplattform für Unternehmer zu etablieren. In der Zwischenzeit haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht und erkennen in den Schlichtungsgesprächen einen hohen Wirkungsgrad. Auch dann, wenn die Parteien anwaltlich begleitet werden, sind Schlichtungen sehr effektiv. Aus diesem Grund stellt die IHK Braunschweig der Deutschen Stiftung Mediation für ihren diesjährigen bundesweiten Jahrestag ihre Räumlichkeiten sehr gern zur Verfügung und unterstützt die Veranstaltung gemeinsam mit der örtlichen Justiz. Ich danke insbesondere Frau Ministerin a.D. Elisabeth Heister-Neumann für ihr außerordentliches Engagement für die Mediation als nicht nur nach meinem Eindruck immer noch unterschätztes Instrument der Streitbeilegung gerade auch zwischen Unternehmen.

*Helmut Streiff*

Präsident der IHK Braunschweig



Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Elisabeth Heister-Neumann, unsere Repräsentantin in Niedersachsen, verweist in ihrem Editorial zum Schluss auf die anstehende Evaluierung des Mediationsgesetzes aus dem Jahre 2012. Hier möchte ich gerne anknüpfen.

Das Bundesjustizministerium hat im April an das „Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung“ in Speyer den öffentlich ausgeschriebenen Forschungsauftrag zur Evaluierung des Mediationsgesetzes vergeben. Forschungsziel ist, Zitat: „die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren zu beleuchten“. Auf die Ergebnisse darf man mit Recht sehr gespannt sein. Zutreffend notiert Frau Heister-Neumann, dass Impulse für die Verbreitung der Mediation vom Gesetz nicht ausgegangen sind.

Wir als gemeinnützige DEUTSCHE STIFTUNG MEDIATION haben mit Blick auf die anstehende Evaluierung des Mediationsgesetzes bereits im Herbst letzten Jahres ein eigenes Forschungsprojekt namens GANDALF aufgesetzt. Ziel ist u.a. zu erforschen, was die Nutzung von Mediation befördert und was hindert.

In einem ersten Modul untersucht in unserem Auftrag die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt aus psychologischer Sicht die Fragen, inwieweit die Menschen einerseits bereit sind, sich für die Förderung der Mediation einzusetzen und andererseits bereit sind, Mediation auch tatsächlich zu nutzen. Wir sind sehr dankbar, die in ihrem Fachgebiet sehr renommierte Frau Prof. Dr. Elisabeth Kals für dieses Forschungsvorhaben gewonnen zu haben. Erste Ergebnisse erwarten wir im Frühjahr nächsten Jahres; es folgen Module zu weiteren Ansätzen, wie zum Beispiel aus rechtlicher, ökonomischer und soziologischer Sicht. Der Erkenntnisgewinn aus der unabhängigen Forschung eröffnet für alle im Mediationsmarkt tätigen Teilnehmer die Möglichkeit, sich passender zu positionieren.

Hochklassige und unabhängige Forschung ist nicht zum Nulltarif zu haben. Dazu müssen noch umfangreiche Geldmittel eingeworben werden. Gesucht werden daher Spender und Sponsoren, aber auch weitere Mitglieder in unserem Förderverein, der eine wichtige Finanzierungsquelle für uns darstellt. Helfen Sie bitte mit, das so wichtige Thema Streitkultur in unserer Gesellschaft positiv voranzubringen.

Unsere Stiftung hat sich seit Gründung 2011 sehr erfreulich entwickelt: mit Repräsentanten in allen Bundesländern, an die 700 ehrenamtlichen Mitarbeitern, einem aktiven 6-köpfigen Stiftungsrat, einem sehr engagierten Marketingteam und nicht zuletzt mit unserem Schirmherrn, Prof. Dr. h. c. Markus Schächter, ZDF-Intendant a.D.. Alle zusammen bringen unser Motto: „Mediation - ein guter Weg zur Einigung“ bestens zur Geltung.“

Wir laden Sie herzlich ein mit zu gestalten, indem Sie als Proband an den Forschungsprojekten teilnehmen. Den Link zum aktuellen Fragebogen finden Sie ab Ende September auf unserer Website. Bestimmt können wir am nächsten, dem 5. Jahrestag der Mediation im Juli 2017 schon über konkrete Impulse zum Mediationsgesetz berichten. Wir sind dabei.

*Viktor Müller*  
Vorstandsvorsitzender  
Deutsche Stiftung Mediation





## Gut gebrüllt Löwe - Die Mediation im „Kampf um’s Recht“?

So verdienstvoll Klärungen zum Mediationsbegriff sind, so schwierig scheinen sie zu sein. Welchen Grund mag das Ausmaß des Diskurses haben? Chancen und Risiken des angestoßenen juristischen Klärungsprozesses sind zu hinterfragen.

### 1. Der Weihnachtseffekt

Greger hat durch seine Initiative zur Klärung des Mediationsbegriffs einen breiten und intensiven Diskurs ausgelöst. Wer den Gründen nachspüren möchte, dem sei eine Metapher angeboten: Jeder im hiesigen Religions- und Kulturkreis hat eine bestimmte Vorstellung von Weihnachten, jeder weiß in gewisser Weise definitiv, wie diese Tage strukturiert sind, wann und wie Bescherung ist, was gekocht wird – kurzum: wie Weihnachten „geht“. Und deshalb weiß man natürlich auch, wie es nicht geht. Kommt man mit einer anderen Vorstellung von Weihnachten in Kontakt, kann es leicht zu Enttäuschungen oder Schlimmerem kommen.

Genau dies könnte der Mediation passiert sein. Das vorgesezte Verständnis war desperat. Das MediationsG hätte für Klarheit sorgen können. Dessen Definitionen sind allerdings genauer besehen derart unbestimmt, dass jeder darin sein je eigenes Verständnis von Mediation wiederfinden kann. Dass das individuelle Vorverständnis bei der Auslegung von Gesetzen bedeutsam ist, ist weder neu noch vermeidbar. Die im Allgemeinen sehr positive und auch emotionale Vorprägung der Mediatoren aber mag eine affektive Bindung zur „eigenen“ Mediation aufgebaut haben (Weihnachtseffekt), die stärker scheint als der Gesetzestext. Soffner hat die juristische Literatur analysiert und kommt zu dem Ergebnis, dass viele Auffassungen „offenbar allein über eigene fachliche Vorerfahrungen“ begründet werden und häufig „das jeweilige Fachverständnis des Autors mit der gesetzlichen Vorgabe gleichgesetzt wird.“ Diese subjektive Auslegungstendenz fiel solange kaum auf, wie ein Abgleich der verschiedenen Verständnisse unterblieb bzw. die Sichtweise der anderen (stillschweigend) toleriert wurde. Der Versuch der rechtsorientierten Abgrenzung scheint die Unterschiedlichkeit der Vorverständnisse nun offen zu legen.

### 2. Zur juristischen Einordnung des Diskurses

Die Unbestimmtheit des Mediationsbegriffs ist nicht etwa ein Mangel des MediationsG, sondern sein Programm. Die Begründung des Regierungsentwurfs betont, dass eine „abschließende Regelung eines klar umgrenzten Berufsbildes“ unterbleibe, um die dynamische Entwicklung der Mediation „nur im Rahmen des Erforderlichen“ zu beschränken. Dazu gehört auch die Achtung des vom Gesetzgeber gleichfalls hervorgehobenen Einflusses der Parteien auf das Verfahren. In diesem Lichte sei in aller Kürze eine Einordnung des aktuellen Diskurses versucht.

Soweit Greger der Telefon-Mediation und beiläufig auch der Shuttle-Mediation die Struktur bestreitet, wird jedenfalls aus dem beschriebenen Verfahren das Fehlen einer Struktur nicht

deutlich. Auch die Eigenverantwortlichkeit scheint auf Basis des geschilderten Ablaufs nicht a priori ausgeschlossen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb am Telefon nicht mit Struktur unter Beachtung der Eigenverantwortlichkeit sollte agiert werden können.

Soweit Greger bei der Klärungshilfe und dem Täter-Opfer-Ausgleich die Freiwilligkeit vermisst, scheint dieser Begriff noch näherer Klärung zu bedürfen. Nach Art. 3 lit. a Satz 2 Mediations-RL kann die Mediation „nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben“ sein. Der deutsche Mediationsgesetzgeber hält unter Aufgreifen dieses Gedankens für mit dem Freiwilligkeitsprinzip vereinbar, „wenn die Mediation von einem Gericht vorgeschlagen, angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben wird.“ Es liegt nahe, bei der sehr vielschichtigen Analyse zwischen Initial- und Durchführungsdruck zu unterscheiden.

Zu Begriffen wie Deal-, Stellvertreter- oder Kreditmediation könnte man auf juristischer Ebene erwägen, die feinsinnige Unterscheidung von Mediation als Verfahren und Mediation als Methode, die Greger der Gesetzgebung entnimmt, fruchtbar zu machen: Vielleicht ist in den geschilderten Zusammenhängen ja Mediation (nur) als Methode gemeint?

Ferner sollte methodisch zwischen Fehlgebrauch des Mediationsbegriffs und Fehlanwendung des MediationsG unterschieden werden. Die Definition der Mediation findet sich in § 1 MediationsG, die weiteren Bestimmungen setzen den Mediationsbegriff voraus und können allenfalls zur Konkretisierung der Definitionsmerkmale herangezogen werden. Die Verletzung definitionsunkritischer Pflichten führt nicht zur Verneinung des Mediationsbegriffs. Man wird einem Mediator, der z.B. gegen die Verschwiegenheitspflicht aus § 4 MediationsG verstößt, nicht gestatten (wollen), sich mit dem Hinweis zu entlasten, gerade wegen dieses Verstoßes handele es sich nicht um Mediation.

Wenn also der Shuttle-Mediator – was man bezweifeln kann – nach den Kommunikationsregeln aus § 2 Abs. 3 und 5 MediationsG eine gemeinsame Mediationssitzung durchführen müsste, führte ein Verzicht hierauf vielleicht zu einer schlechten oder fehlerhaften Mediation, sie ist aber – nicht deshalb – keine Mediation. Wenn der von einigen Rechtsschutzversicherern so genannten Telefon-Mediation entgegengehalten wird, sie verstoße gegen das Mediatorauswahlrecht aus § 2 Abs. 1 MediationsG – was man mit dem Bundesgerichtshof bezweifeln kann -, gegen das Vorbefassungsverbot aus § 3 Abs. 2 MediationsG und/oder die Unabhängigkeitspflicht, dann mag man im Einzelfall einen Verstoß gegen den Mediationsvertrag sehen oder die Versicherer-AGB für unwirksam halten. Aber auch hier gilt: Ein Verfahren ist nicht (allein) wegen Verstoßes gegen das MediationsG keine Mediation. Auch wenn man die – aber wohl unberechtigte – Sorge hat, die Kurzzeitmediation könne zur Verletzung etwa des § 2 Abs. 3 Satz 2 MediationsG führen, scheint der Appell, den Mediationsbegriff zu vermeiden, überzogen.

### 3. Implikationen der juristischen Begriffsklärung

So wie der Weihnachtsbegriff in Familie und Gesellschaft könnte der Mediationsbegriff unter Mediatoren ausgehandelt werden. Nun scheint aber mit dem Schritt ins Recht die Deutungshoheit an dieses und dessen Protagonisten abgegeben zu sein. Natürlich können und werden hierzu angerufene Gerichte in Wettbewerbs- und Haftungsprozessen den Mediationsbegriff schärfen, also ggf. prüfen, ob der Anbieter kritischer Dienstleistungen zu Recht von Mediation spricht, ob er (in umgekehrter Richtung) in Befolgung des Rats, den Begriff „Moderation“ zu verwenden, das MediationsG und damit den Vertrag und/oder das Lauterkeitsrecht verletzt, ob im „Caucus“ hätte



ein (persönliches?) Erstgespräch stattfinden müssen. Ebenso mögen Gerichte gezwungen sein, bei der Vernehmung eines Zeugen die Frage zu klären, ob dem „Mediator“ oder „Moderator“ ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Zu diesen Fragen wird es bei europarechtskonformer Auslegung darauf ankommen, ob tatsächlich Mediation im Sinne des Gesetzes durchgeführt wurde. Denn Art. 3 Mediations-RL beansprucht (a priori für grenzüberschreitende Sachverhalte) Geltung für Mediation und Mediatoren „unabhängig von seiner/ihrer Bezeichnung“.

Gerichte werden diese Klärungen verbindlich und zuverlässig herbeiführen, allerdings bei der Komplexität der Materie und Abhängigkeit von entsprechender „Zulieferung“ kaum schnell und umfassend. Soll man bis zur Klärung des Mediationsbegriffs ggf. durch höchstrichterliche Rechtsprechung empfehlen, einerseits von „Moderation“ zu sprechen, andererseits vorsorglich das MediationsG einzuhalten? Ein derart defensiver Umgang mit der eigenen Profession wäre wohl auch aus Marktentwicklungssicht misslich.

Man kommt an der Reflexion des Umstands kaum vorbei, dass sich die Mediation für ihre Entwicklung ausgerechnet des Rechts bedient, eingedenk dessen Begrenztheit sie (wohl überhaupt nur) existiert. Damit könnte sich die Sorge der „Verrechtlichung“ der Mediation, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vornehmlich von nichtjuristischen Mediatoren geäußert wurde, doch noch bestätigen.

Diese Entwicklung mag gleichwohl notwendig, jedenfalls kaum aufzuhalten sein. Es sollte aber zumindest ein Gegengewicht gesetzt werden. Wichtiger als juristische Abgrenzung erscheint gerade mit Blick auf die vom Gesetzgeber zu Recht angesprochene Entwicklungsdynamik der methodische Vergleich – fokussiert auf Aspekte von Indikation und Qualität. Ein zum Konflikt passendes und gut durchgeführtes Verfahren, das Mediation genannt wird, wirbt im Übrigen für Mediation, auch wenn es sich nicht um Mediation im Gesetzessinne handelt – jedenfalls besser als der öffentliche Streit der Mediatoren darum, was Mediation sei.

*Peter Röthemeyer*


Mitglied des Stiftungsrates  
Deutsche Stiftung Mediation



Mit freundlicher Genehmigung des Verlages Dr. Otto Schmidt;  
Erstveröffentlichung in Zeitschrift für Konfliktmanagement 4/2016, 151 ff.“


*(alle Quellennachweise werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt und sind im Original der Schrift vorhanden.)*

Wir danken ganz herzlich für die großartige Unterstützung

 der  
Öffentlichen Versicherung Braunschweig

 dem  
Oberlandesgericht Braunschweig



 und der  
Industrie- und Handelskammer Braunschweig







## DEUTSCHE STIFTUNG MEDIATION

Viktor Müller  
Vorstandsvorsitzender  
Arastr. 20  
85579 Neubiberg  
Vorstand  
Fon 089 60013989  
info@stiftung-mediation.de  
[www.stiftung-mediation.de](http://www.stiftung-mediation.de)



---

## DEUTSCHE STIFTUNG MEDIATION Landesvertretung Niedersachsen

Elisabeth Heister-Neumann  
Repräsentantin

Chardstr. 13  
38350 Helmstedt  
niedersachsen@stiftung-mediation.de  
Fon 0171 7548826

---

## Förderverein der Deutschen Stiftung Mediation e.V.

Vorstand Dirk Raeder  
85579 Neubiberg  
Arastr. 20  
foerderverein@stiftung-mediation.de  
[www.stiftung-mediation.de/foerderverein](http://www.stiftung-mediation.de/foerderverein)

